

Amt 66

Teileinziehung Wibbelrather Weg

Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.02.2020

O. a. Schreiben wurde aus Anlass eines Ortstermins am 13.01.2020 angekündigt. Es wurde am 13. 02. 2020 nach einer Sachstanfrage elektronisch übermittelt.

1. Der Ansicht, die Teileinziehung sei nicht bestandskräftig geworden, stimme ich nicht zu. Die Absicht der Teileinziehung wurde in den Amtsblättern der Stadt Haan und der Bezirksregierung frühzeitig angekündigt. Die ausschließliche Bekanntmachung der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt genügt. Einer Anzeige bei der Kreisverwaltung Mettmann bedurfte es nicht.

1.1 Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW ist die Absicht der Teileinziehung von den betroffenen Gemeinden auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben; dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass bei der Gemeinde Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen.

Durch die beabsichtigte Teileinziehung wird auch die Stadt Wuppertal berührt, weil deren Einwohner den Wibbelrather Weg als Verbindung zur oder von der B228 in oder aus Richtung Westen nutzen. Die Stadt Wuppertal hat sich jedoch pflichtwidrig geweigert, die Absicht der Teileinziehung ortsrechtlich bekannt zu machen, um vermutlich deren Umsetzung zu verhindern. Daher erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als nächsthöherer gemeinsamer Behörde der Städte Wuppertal und Haan, obwohl die Bezirksregierung die Weigerung Wuppertals hätte beanstanden und eine Weisung hätte erteilen müssen, die Bekanntmachung vorzunehmen.

Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit bestehen insoweit nicht. Sie wird auch von der Bezirksregierung Düsseldorf weder bei der Bekanntmachung der Ankündigung noch in dem o. a. Schreiben in Zweifel gezogen.

1.2 Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW ist eine Teileinziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Teileinziehung wurde von der Stadt Haan als örtlich zuständiger Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Haan bekanntgemacht. Dies genügt zu ihrer Wirksamkeit. Rechtsbehelfe wurden nicht eingelegt, so dass die Teileinziehung bestandskräftig geworden ist.

Die hiervon abweichende Auffassung der Bezirksregierung ist mit der Gesetzeslage nicht zu vereinbaren. Einer Bekanntmachung in der Stadt Wuppertal bzw. bei deren Weigerung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bedurfte es nicht.

Das Gesetz sieht anders als für die Absichtsankündigung für die Allgemeinverfügung keine Bekanntmachung der von ihr berührten Gemeinden vor. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Regelungen in § 7 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW. In beiden Fällen wird von Zuständigkeit der Straßenbaubehörde ausgegangen, wobei diese lediglich bei der Ankündigung der Teileinziehung in den hiervon berührten Gemeinden zu veranlassen und die Kosten hierfür zu übernehmen hat. Dies dient der Anstoßfunktion, damit die Einwohner der berührten Gemeinden von dem Vorhaben Kenntnis erhalten.

Dahingegen sieht das Gesetz im Gegensatz zur Absichtsankündigung keine Bekanntmachung der Teileinziehung in den berührten Gemeinden vor. Die ausschließlich von der Straßenbaubehörde wahrzunehmenden Bekanntmachung kann muss ortsüblich erfolgen. Dies geschieht aufgrund ihres örtlich begrenzten Wirkungskreises nur im eigenen Amtsblatt, nicht jedoch in Amtsblättern anderer Gemeinden.

- 1.3 Somit wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Der von der Bezirksregierung vermissten Anstoßfunktion wird durch die Bekanntmachung der Ankündigung der Teileinziehung in den berührten Gemeinden und der bestimmten Bekanntmachung der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Haan entsprochen.

Der Hinweis der Bezirksregierung auf die Entwurfsbegründung zum LStrG NRW hilft nicht weiter, denn die Begründung entspricht der aktuellen Gesetzeslage und fordert keine Bekanntmachung der Teileinziehung in berührten Gemeinden. Dies ist auch der Bekanntgabe von B-Plänen nicht geboten, die sich auf benachbarte Gemeinden auswirken.

Die zitierte Entscheidung des BVerwG zur Anstoßwirkung ist nicht einschlägig. Dort ging es um die überörtliche Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Teileinziehung bezieht sich jedoch auf Straßen- und nicht Luftverkehrsrecht, und sie wurde auch nicht in einem Planfeststellungsverfahren verfügt. Daher kommt es auf die Bekanntmachungs- und Zustellungsvoraussetzungen für Planfeststellungsbeschlüsse, die ggfls. nach § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW von Gesetzes wegen in mehreren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen sind, nicht an. was nach § 7 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 StrWG NRW auch möglich wäre. Dies wird von der Bezirksregierung nicht berücksichtigt.

- 1.4 Ferner beachtet die Bezirksregierung nicht, dass der Kreis Mettmann gar nicht einzubinden war. Die Regelung in § 7 Abs. 5 StrWG NRW bezieht sich nur auf Planfeststellungsverfahren. Die Straßenbaubehörde hat nach § 7 Abs. 5 Satz 2 StrWG NRW den Zeitpunkt der Sperrung und den Inhalt der Verfügung der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn nach § 7 Abs. 5 Satz 1 StrWG NRW durch Planfeststellung der Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen geregelt werden. Hier liegt jedoch keine Planfeststellung vor; nur in diesem Fall bedarf es einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde (vgl. Hengst-Majcherek, Straßen- und Wegerecht in PdK, § 7 Erl. 6, § 6 Erl. 8.5).
2. Die Teileinziehung ist jedoch bezüglich der Begründung eines öffentlichen Wohls materiellrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Dies ergibt sich allerdings nicht daraus, dass die Stadt Haan davon ausgegangen ist, dass die Stadt Wuppertal von einer Teileinziehung berührt ist. Dies indiziert entgegen der Darstellung der Bezirksregierung noch keine Feststellung einer Betroffenheit Wuppertaler Einwohner, sondern beruht auf der Linienführung der Straße von Wuppertal über Haan zur B228. Dies genügt, um die Absicht der Teileinziehung auch in Wuppertal bekannt machen zu müssen.

Allerdings sind die Notwendigkeit einer Teileinziehung und eine Abwägung mit den Interessen der Einwohner kaum erkennbar, die von einer Teileinziehung betroffen werden. Die Annahme von Verkehrsgefährdungen gründet sich zunächst auf Schilderungen von Einwohnern, die aber nicht durch konkrete Anzeigen oder örtliche Feststellungen der Verwaltung oder Polizei belegt sind. Geschwindigkeitsüberschreitungen sind auch in anderen Straßen zu verzeichnen und führen regelmäßig nicht zu Teileinziehungen. Hier wären auch andere Maßnahmen zur Temporeduzierung denkbar, deren Wirkungslosigkeit nicht von vornherein anzunehmen ist.

Ferner wären auch die Belange der Bewohner in das öffentliche Wohl und den Abwägungsvorgang einzubeziehen. Hier spricht einiges dafür, dass nicht nur auf die Belange der Haaner, sondern auch der Wuppertaler Einwohner abzustellen ist, obwohl es sich um eine Maßnahme auf Haaner Stadtgebiet handelt. Die Wuppertaler haben zwar auch außerhalb des Wibbelrather Weges die Möglichkeit, das überörtliche Straßennetz zu erreichen, dies ist allerdings mit Umwegen und Zeitverlusten in und aus Richtung Westen verbunden. Hier hätte man zumindest das Ausmaß ermitteln und in die Abwägung einfließen lassen können.

3. Im Ergebnis wäre die Ausführung der Teileinziehung rechtlich zulässig. Die Allgemeinverfügung ist bestandskräftig.

Allerdings handelt es sich bei einer Teileinziehung um eine Ermessensentscheidung. Hier wurden Belange des öffentlichen Wohls vermutlich nicht genügend in die Entscheidung einbezogen. Es könnte somit ein Ermessensnichtgebrauch vorliegen.

Daher würde bei Vornahme der Teileinziehung möglicherweise eine rechtswidrige Entscheidung umgesetzt. Ferner könnten die Aufsichtsbehörden die Stadt anweisen, unter der Annahme einer Rechtswidrigkeit den Teileinziehungsbeschluss aufzuheben oder nicht auszuführen. Dies setzt allerdings auch eine Ermessensbetätigung voraus, bei der auch die Duldung der rechtswidrigen Weigerung Wuppertals, die Absicht der Teileinziehung nicht bekannt zu machen, nicht unberücksichtigt bleiben dürfte.

Im Auftrag

gez. Rennert